

Satzung - Änderungsvorschläge

Beschluss zur Satzung auf außerordentlicher Mitglieder- versammlung am 07.12.2018 Bestätigung Amtsgericht vom 15.04.2019	Satzungsänderungen Mitgliederversammlung am 27.03.2020
<p>§ 17 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>10. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.</p> <p>11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>§ 17 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>10. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.</p> <p>11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>
<p>§ 18 Gesamtvorstand</p> <p>3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.</p>	<p>§ 18 Gesamtvorstand</p> <p>3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>4. Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. Beschlussvorlagen einberufen.</p>

<p>§ 22 Jahresabschluss</p> <p>Ein vom Verein beauftragter Steuerberater erstellt den Jahresabschluss.</p>	<p>§ 22 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium und/oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
	<p>§ 23 Jahresabschluss</p> <p>Ein vom Verein beauftragter Steuerberater erstellt den Jahresabschluss.</p> <p>oder</p> <p>Der Jahresabschluss wird vom geschäftsführendem Vorstand oder einem beauftragtem Steuerberater erstellt.</p>
	<p>Anmerkung: die Nummerierung aller folgenden Paragraphen erhöht sich um eine Zahl.</p>